

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

17. August 2011

Nummer 34

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung	299
13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 2. August 2011	300

desberg, Beuel oder Hardtberg, entgegen. Ein Formular kann unter www.bonn.de (Suchwort „Wehrdienst“) ausgedruckt werden.

Bonn, den 01. August 2011

In Vertretung

gez.
Fuchs
Beigeordneter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Bürgerdienste

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die allgemeine Wehrpflicht wurde zum 01. Juli 2011 ausgesetzt und stattdessen der freiwillige Wehrdienst für Männer- und Frauen entwickelt. Das Bundesamt für Wehrverwaltung übersendet zukünftig jedes Jahr an alle Frauen und Männer, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften.

Zu diesem Zweck übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März die entsprechenden Daten der Betroffenen (Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Die Daten zu den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden (Geburtsjahrgang 1994), werden aufgrund einer Übergangsregelung bereits im Oktober 2011 von der Meldebehörde übermittelt.

Gegen diese Datenübermittlung können die Betroffenen jedoch schriftlich Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist endet am 30. September 2011. Widersprüche nehmen die Bürgerämter, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Go-

**13. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Bundesstadt Bonn**

Vom 02. August 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 ([GV. NRW. S. 270,271](#)), in Kraft getreten am 4. Juni 2011, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn – Anlage 2 zu § 3 der Hauptsatzung –, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 189) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.3 Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag **für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit** vom Haushalt, im allgemeinen spätestens bis 19:00 Uhr, einen Stundensatz **von 10,00** Euro zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 02. August 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister